

**Berufsjägerprüfung und Jagdaufseherprüfung
[konsolidierte Fassung]**

*(keine verbindliche Fassung; verbindlicher Text
siehe Kundmachungsblatt)*

**7. Verordnung des Landesvorstandes der
Kärntner Jägerschaft vom 4. November 2004,
Zahl: JABJP / 76 / 1 / 2004, mit welcher nähere
Bestimmungen über die Berufsjägerprüfung und
die Jagdaufseherprüfung erlassen werden**
StF: Kundmachungsblatt 7. Stück/2004

Änderung

idF:

Kundmachungsblatt 2. Stück/2005

Auf Grund der §§ 2a Abs. 6, 5 Abs. 5, 6 Abs. 2, 9
Abs. 2 und 3, 11 Abs. 1, 13 und 14 Abs. 1 des
Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetzes, K-
BJPG, LGBl. Nr. 50/1971, wird verordnet:

§ 1

**Entschädigung der Mitglieder der
Prüfungskommission**

- (1) Die Entschädigung für die Tätigkeit eines
Mitgliedes der Prüfungskommission wird wie
folgt festgelegt:
 - a) für jede abgenommene mündliche Prüfung
je Prüfling:
 - aa) Berufsjägerprüfung € 23,-
 - ab) Jagdaufseherprüfung € 7,-,
 - b) für die Beurteilung der schriftlichen
Prüfungsarbeiten je Prüfungsarbeit € 0,90,
jedoch nicht mehr als € 54,50 für die
gesamten Arbeiten eines Prüfungsfaches.
- (2) Als Fahrtkostenvergütung gebührt den
Mitgliedern der Prüfungskommission:
 - a) bei Benützung eines öffentlichen
Verkehrsmittels der Ersatz der tatsächlich
entstandenen Kosten,
 - b) bei Benützung eines eigenen
Personenkraftwagens ein Kilometergeld
nach den für die Bediensteten des Landes
geltenden Sätzen.

§ 2

Prüfungsgebühr

- (1) Bewerber um die Zulassung zur
Berufsjägerprüfung oder zur Jagdaufseher-
prüfung haben eine Prüfungsgebühr in der
Höhe von € 60,- zu entrichten. Die Einzahlung

ist spätestens vor Beginn der Prüfung
nachzuweisen.

- (2) Die Prüfungsgebühr wird bei Zurücktreten
während der Prüfung oder bei Nichtbestehen
der Prüfung nicht rückerstattet. Im Falle einer
Wiederholung der Prüfung ist die
Prüfungsgebühr neuerlich zu entrichten.
- (3) Die Prüfungsgebühr ist auf Ansuchen ganz
oder teilweise nachzusehen, wenn ungünstige
wirtschaftliche Verhältnisse des
Prüfungswerbers vorliegen.

§ 3

Fachkurse

Als jagdliche Fachkurse im Sinne des § 9 Abs. 1
des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die
Jagdaufseherprüfung gelten ein Fachkurs für
Wildkunde, Jagdbetrieb und Jagdhundewesen,
Jagdrecht, Verfassungsrecht, Waffenkunde und
Unfallverhütung.

§ 4

Lehrplan

Im Rahmen der Fachkurse sind folgende
Gegenstände vorzutragen:

- a) Wildkunde mit dem Lehrstoff: Wildbiologie,
Wildökologie, Wildhege, Naturschutz,
Krankheiten des Wildes, Wildverwertung unter
besonderer Berücksichtigung der
erforderlichen hygienischen Maßnahmen und
der Wildseuchen;
- b) Jagdbetrieb mit dem Lehrstoff: Revierkunde,
Reviereinrichtungen, Abschussplanung,
Wildschadensverhütung einschließlich der
Grundzüge des Wald- und Pflanzenbaues,
Jagdbetrieb, Jagdleitung, weidgerechtes
Verhalten, jagdliches Brauchtum und
Weidmannssprache, Grundzüge des
Wildökologischen Raumplanes;
- c) Jagdhundewesen mit dem Lehrstoff: Ge-
brauchsgruppen und Jagdhunderassen, Eigen-
schaften der Gebrauchshunde, Führung und
Erziehung im Jagdbetrieb, Hundekrankheiten,
Zucht, Pflege und Fütterung der Hunde;
- d) Jagdrecht mit dem Lehrstoff: Jagdgesetz,
Rechte und Pflichten, Diensteigenschaft und
Waffengebrauch der Berufsjäger, Satzung der
Kärntner Jägerschaft, Waffengesetz,
Naturschutz- und Tierschutzgesetz, Wegerecht
und Wegefreiheit im Bergland sowie die
forstgesetzlichen Bestimmungen, soweit diese

- für den Berufsjäger (Jagdaufseher) von Bedeutung sind;
- e) Verfassungsrecht mit dem Lehrstoff: Verfassungsgesetzliche Bestimmungen über den Aufbau der Republik Österreich, des Landes Kärnten und der Gemeinden, deren Vertretungskörper und oberste Organe, Kompetenzbestimmungen nach dem Bundesverfassungsgesetz, Grund- und Freiheitsrechte;
 - f) Waffenkunde und Unfallverhütung mit dem Lehrstoff: Beschreibung der gebräuchlichen Waffenarten, Jagdwaffen, Gebrauchs- und Verhaltensregeln, Beschreibung der gebräuchlichen Munitionsarten für den Jagdbetrieb, Ballistik und Geschosswirkung, Vorsichtsmaßnahmen im Jagdbetrieb, Umgang mit Schusswaffen, Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

§ 4a

Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen

- (1) Der Inhalt von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen gemäß § 2a Abs. 6 des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung – K-BJPG erstreckt sich auf die gemäß dem Feststellungsbescheid nach § 2a Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung – K-BJPG festgelegten fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich durch den Vergleich der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise mit dem Prüfungsstoff für die Berufsjäger ergeben.
- (2) Der Anpassungslehrgang ist im Rahmen des einmal jährlich stattfindenden Kurses des Kärntner Jagdaufseherverbandes für die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung zu absolvieren. Am Kurs für die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung ist nur insoweit teilzunehmen, als Gegenstände betreffend die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 vorgetragen werden. Die Anmeldung zum Anpassungslehrgang hat schriftlich zu erfolgen. Über die Teilnahme am Anpassungslehrgang ist vom Kursleiter eine schriftliche Bestätigung (Kursbestätigung) auszustellen. Mit Ausstellung einer Kursbestätigung gilt der Anpassungslehrgang als ordnungsgemäß absolviert. Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung einer Kursbestätigung für den Anpassungslehrgang erfüllt sein:
 - a) Teilnahme an allen Kursmodulen, betreffend die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1;
 - b) ausreichende Mitarbeit im Kurs.

Wird die Ausstellung einer Kursbesuchsbestätigung aus den in lit. a und lit. b genannten Gründen verweigert, ist für den Erwerb einer Kursbesuchsbestätigung ein neuerlicher Anpassungslehrgang zu absolvieren.

- (3) Die Eignungsprüfung ist vor der Prüfungskommission gemäß § 5 des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung – K-BJPG abzulegen. Dem Prüfungswerber ist Gelegenheit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von vier Monaten nach Erlassung des Bescheides gemäß § 2a Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung – K-BJPG abzulegen. Die Eignungsprüfung ist mündlich abzulegen. Über die Eignungsprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Über die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung ist eine schriftliche, von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterfertigte Bestätigung auszustellen.
- (4) Eine einmalige Wiederholung der Eignungsprüfung oder eine einmalige Verlängerung des Anpassungslehrganges ist möglich.

§ 5

Dauer des Fachkurses

Der Fachkurs für Wildkunde, Jagdbetrieb und Jagdhundewesen darf nicht länger als sechs Wochen dauern. Mindestens die Hälfte der Unterrichtsstunden muss mit praktischen Übungen und Anschauungsunterricht verbunden sein.

Der Fachkurs für Jagdrecht, Verfassungsrecht, Waffenkunde und Unfallverhütung darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

Im Gegenstand „Waffenkunde und Unfallverhütung“ hat wenigstens die Hälfte der Unterrichtsstunden aus praktischen Übungen zu bestehen.

§ 6

Prüfungsstoff für die Berufsjäger

Der Prüfungsstoff für die Berufsjäger umfasst die im § 4 angeführten Gegenstände.

§ 7

Prüfungsstoff für die Jagdaufseher

Der Prüfungsstoff für die Jagdaufseher umfasst die Gegenstände Wildkunde, Jagdbetrieb, Jagdhundewesen, Waffenkunde und Unfallverhütung, Jagdrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechte und Pflichten und des Waffengebrauches der Jagdaufseher sowie Kenntnisse des sonstigen Lehrstoffes nach § 4 im Überblick.

§ 8
Prüfungsergebnis

- (1) Die Leistung des Prüflings ist mit „sehr gut“ (Note 1), „bestanden“ (Note 2) oder „nicht bestanden“ zu benoten.
- (2) Die Prüfung gilt als „mit Erfolg bestanden“, wenn die Leistung des Prüflings in jedem Prüfungsgegenstand wenigstens mit der Note 2 bewertet wird.
- (3) Wird die Leistung des Prüflings unter Berücksichtigung sowohl der mündlich-praktischen als auch der schriftlichen Prüfung in jedem der sechs Prüfungsgegenstände mit der Note 1 oder 2 bewertet, gilt die Prüfung als mit „sehr gutem Erfolg bestanden“, wenn die Ziffernsumme aller Noten 9 nicht überschreitet.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Jagdaufseherprüfung mit der Maßgabe, dass diese Prüfung auch dann als bestanden gilt, wenn die Leistung des Prüflings in keinem weiteren Gegenstand als „Verfassungsrecht“ mit „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (5) Weist der Prüfling im mündlich-praktischen Teil die von ihm geforderten Grundkenntnisse (§ 7) nur in einem der im § 7 angeführten Gegenstände nicht nach, so hat der Prüfling die Grundkenntnisse in diesem Prüfungsfach bei einer Wiederholungsprüfung innerhalb von 3 Monaten nachzuweisen. Tritt der Prüfling zu dieser Wiederholungsprüfung nicht an oder weist er die Mindestkenntnisse auch bei dieser Wiederholungsprüfung nicht nach, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.
- (6) Die Jagdaufseherprüfung kann insgesamt zwei Mal wiederholt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

DI Dr. Gorton